

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung																																															
<p><b>Amt für Umweltschutz</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt für Umweltschutz GZ: 36-2.10</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>STUTTGART</td><td>61</td><td>-1</td><td>-2</td></tr> <tr><td>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</td><td>7</td><td>-3</td><td>-4</td></tr> <tr><td>Eingang</td><td>24. SEP. 2009</td><td>-5</td><td>-6</td></tr> <tr><td>bR</td><td>zU</td><td>WV</td><td>bE</td><td>zA</td><td>-7</td><td>-8</td></tr> </table> <p>Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Stuttgart, 18. September 2009 Nebenstelle: 216-7118 Ansprechpartner/in: Herr Bühle Amts-St. 1568-09 1725.0-773.doc</p> <table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td colspan="7">Referat Städtebau und Umwelt</td></tr> <tr><td colspan="7">Eing.: 22. SEP. 2009</td></tr> <tr><td colspan="7">An</td></tr> <tr><td>zSt</td><td>zMz</td><td>zK</td><td>bR</td><td>zU</td><td>zA</td><td>WV</td></tr> </table> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost“ im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen - frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB</b> Schreiben vom 18.8.09, GZ: 61-7.1, Planungsstand: 10. März 2009</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt das Amt für Umweltschutz zu o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege (Sachbearbeiterin: Frau Kübler, Tel. 216-2890)</u></p> <p>Es wird aus der Sicht des Arten- und Naturschutzes gebeten, im Verfahren die folgenden Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung des Gewerbegebietes aufzugreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung wasserdurchlässiger, begrünter Verkehrsflächen soweit als möglich.</li> <li>• Verwendung gebietsheimischen Saat- und Pflanzgutes aus dem Raum 7 „Süd-deutsches Hügel- und Bergland“.</li> <li>• Es wird empfohlen in der textlichen Festsetzung die angehängte Artenliste (s. Anlage 1) gebietsheimischer Gehölze für Neupflanzungen aufzunehmen.</li> <li>• Festsetzung extensiver Dachbegrünung soweit als möglich. Für die extensive Dachbegrünung sind gebietsheimische Kräuter zu verwenden. Die angehängte Artenliste (s. Anlage 2) sollten in die textliche Festsetzung aufgenommen werden.</li> <li>• Nistquartiere: Einbau von Quartierelementen (z.B. spezielle Niststeine bzw. Kunstnester) für Gebäude bewohnende Tierarten bzw. eine entsprechende Traufgestaltung in den neuen Baukörpern. Pro 10 laufende Meter Fassade ist ein Nistquartier vorzusehen. Abweichend davon kann die erforderliche Anzahl von Quartierelementen auch kombiniert eingebaut werden. Auf die Schrift „Nistquartiere an Gebäuden“ des NABU, 2002 wird verwiesen. Es sollte ein erfahrenes Fachbüro eingeschaltet werden. Ein Exemplar der genannten Schrift liegt bei (Anlage 3).</li> </ul>	STUTTGART	61	-1	-2	Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	7	-3	-4	Eingang	24. SEP. 2009	-5	-6	bR	zU	WV	bE	zA	-7	-8	Referat Städtebau und Umwelt							Eing.: 22. SEP. 2009							An							zSt	zMz	zK	bR	zU	zA	WV	<p>Die Zielsetzung des Bebauungsplanes hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert. Der Bebauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern und trifft im Wesentlichen einschränkende Festsetzungen. Die Anregungen sind mit Blick auf die geänderte Planung nicht mehr relevant.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
STUTTGART	61	-1	-2																																														
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	7	-3	-4																																														
Eingang	24. SEP. 2009	-5	-6																																														
bR	zU	WV	bE	zA	-7	-8																																											
Referat Städtebau und Umwelt																																																	
Eing.: 22. SEP. 2009																																																	
An																																																	
zSt	zMz	zK	bR	zU	zA	WV																																											

- Vermeidung von Vogelschlag:  
Vermeidung des Vogelschlages an Glas- und Fensterfronten durch Beachtung der Empfehlungen der Schrift: Schmidt, H. et al., Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte, Sempach 2008.  
Ein Exemplar der genannten Schrift liegt bei (Anlage 4).
- Gebäudeabbruch:  
Um zu vermeiden, dass es durch den Abbruch von Gebäuden zu einer nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Tötung von dort nistenden Vogel- und Fledermausarten kommt, ist sicherzustellen, dass bei Abbrucharbeiten keine Nist- und Quartierstätten betroffen sind. Es wird empfohlen, Abbrucharbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Grundwasserschutz (Ansprechpartner: Herr Afagnibo, Nebenstelle 88420)

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des mit Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11. Juni 2002 abgegrenzten Schutzgebietes der Heilquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg.

Altlasten/Schadensfälle (Ansprechpartnerin: Frau Dalheiser, Nebenstelle 88423)

Im Geltungsbereich sind folgende verunreinigungsverdächtige Flächen bekannt:

ISAS-Nr.	Adresse:
4322	Schelmenwasenstr. 7
2677	AA Erdwall Fasanenhof
2807	Altstandort Eichwiesenring
4325	Schelmenwasenstr. 23

Wir empfehlen, den aktuellen Erkundungsstand über die verunreinigungsverdächtigen Flächen vor Beginn der Bauplanung im Informationssystem Altlasten (ISAS) beim Amt für Umweltschutz abzufragen. Auskunft: 0711/216-5151 (Telefon) bzw. -2425 (Fax).

Wird bei Erdarbeiten verunreinigter Bodenaushub angetroffen, so ist unverzüglich die Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Schwenk, Nebenstelle 88424)

Die Umweltauswirkung auf den Boden ist nicht erheblich.

Der Gemeinderat hat beschlossen, für Bebauungspläne mit Hilfe von Bodenindexpunkten eine Bilanzierung der Bodenqualität zu erstellen und zu dokumentieren (GRDRs 124/2005 und 27/2006).

Auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzeptes Stuttgart (BOKS) ergibt dies für den Bereich des Bebauungsplanes zum gegenwärtigen Planungsstand keine Än-

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Kenntnisnahme. Die verunreinigungsverdächtige Flächen wurden (aktualisiert) in den Umweltbericht aufgenommen.

-

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zum Bodenschutz bezieht sich auf die Ziele des Aufstellungsbeschlusses. Da der Bebauungsplan nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern wird, sind die hier getroffene Bewertung und die beabsichtigte BOKS-Anwendung im weiteren Verfahren obsolet geworden.

-

derungen in der Bilanz. Wenn die Baugebiete mit den Maßen der baulichen Nutzung festgelegt sind, kann eine abschließende Bilanzierung durchgeführt werden.

Immissionsschutz (Ansprechpartner: Herr Häußermann, Nebenstelle 3268)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Durch das gesamte Plangebiet verläuft eine 220 kV – Freileitung, im nördlichen Teil im Bereich der Mercedes-Benz Niederlassung direkt über gewerblich bebautes Gebiet. Nach den Hinweisen des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ist der Einwirkungsbereich einer 220 kV – Freileitung auf einen jeweils rechts und links von der Leitung 15 m breiten Streifen beschränkt. Innerhalb dieses Bereiches empfehlen wir eine Überprüfung der Immissionen nach der 26. BImSchV z. B. durch den Energieversorger, wenn sich darin nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Grundstücke wie z. B. Arbeitsstätten oder Büros befinden.

Energie (Ansprechpartner: Herr Obermiller, Nebenstelle 6306)

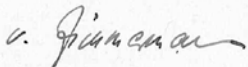
Folgende Maßnahmen zur Bedarfsminderung sind bei Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zu übernehmen (GRDRs 86/2008):

Der Vorhabenträger / Bauherr verpflichtet sich, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf  $Q_p$  und der spezifische Transmissionswärmetransferkoeffizient  $H_T$  um mindestens 40 % gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i.d.F. vom 24. Juli 2007 reduziert werden. Für Wohngebäude sind die Anforderungen an ein KfW 60-Energiesparhaus einzuhalten ( $Q_p$  max. 60 kWh/m<sup>2</sup>a und  $H_T$  mindestens 30 % besser als aktuelle EnEV).

Der Vorhabenträger / Bauherr legt bei Fertigstellung des Vorhabens eine Bestätigung eines Sachverständigen vor aus der hervorgeht, dass das realisierte Gebäude der o. g. Anforderung entspricht. Weicht die Bauausführung von den oben genannten Anforderungen ab und übersteigt dadurch der jährliche Primärenergiebedarf die o. g. vorgeschriebenen Werte, zahlt der Vorhabenträger / Bauherr einmalig an die Landeshauptstadt Stuttgart einen Ausgleichsbetrag. Dieser beträgt 5 € für jede kWh/a Mehrverbrauch des Gebäudes an Primärenergie entsprechend der Berechnung nach EnEV."

Wir bitten um Übersendung der Mehrfertigungen/Kopien der unterzeichneten Verträge an 36-5. Wird der o. g. Vertragsinhalt zum baulichen Wärmeschutz vom Vertragspartner in Frage gestellt, bitten wir um Beteiligung von 36-5.

Von Seiten der Stadtklimatologie gibt es keine Hinweise und Anregungen.



von Zimmermann

Anlagen

*Anmerkung: Von einem Abdruck der Anlagen (Pflanzlisten, Merkblatt zur Nistquartieren an Gebäuden, Broschüre zum vogelfreundlichen Bauen mit Licht und Glas) wird auf Grund mangelnder Relevanz für die geänderte Planung abgesehen.*

Die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zum Immissionsschutz bezieht sich noch auf die Ziele des Aufstellungsbeschlusses. Da der Bebauungsplan nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern wird, sind die hier getroffene Bewertung und die Empfehlung obsolet geworden.

Es ist nicht beabsichtigt, einen städtebaulichen Vertrag zu schließen. Da der Bebauungsplan nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern wird, sind die hier vorgeschlagenen Maßnahmen auch inhaltlich obsolet geworden.

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

# Bodenseewasserversorgung



ZV Bodensee-Wasserversorgung - Postfach 801180 - 70511 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

Zweckverband  
Bodensee-Wasserversorgung  
Hauptstr. 163  
70563 Stuttgart (Vaihingen)  
Telefon: (0711) 973-0  
Telefax: (0711) 973-2030

Bebauungsplan Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen (Mö 226)  
-frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB  
Hier: NL Esslingen DN 600 + 1 F-Kabel

08.09.2009

Sehr geehrter Herr Hotz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom: 18.08.2009  
Ihr Zeichen: 61-7.1  
Unser Zeichen: ZI-Go/ms  
AZ: 47:2009/0503

wir haben Ihren Bebauungsplanentwurf gem. §4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen.

Thomas Gockenbach  
Telefon: 2358  
Telefax: 2032  
E-Mail: Planauskunft@zvbww.de

In unmittelbarer Nähe zur Abgrenzung des Bebauungsplangebietes verläuft eine unserer Leitungen.

Eine endgültige Stellungnahme erhalten Sie im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2. BauGB.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Zweckverband  
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG  
Die Geschäftsleitung

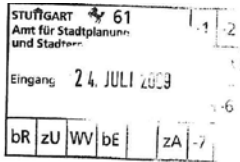
Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung  
Unternehmenssitz: Stuttgart - Registergericht: Amtsgericht Stuttgart - HRA 12992  
Vorstandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart  
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Hans Melhorn, Dipl.-Chem. Michael Stähler  
Stellvertreter: Dipl.-Ing. Matthias Weill, Dipl.-Verw.-Wirt (FH) Dr. Ines Rau  
Internet: <http://www.zvbww.de>

Landesbank Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01 | Konto 2 073 547  
Postbank Stuttgart  
BLZ 600 100 700 | Konto 024 38-701  
Steuernummer: 99 134 080014  
Umsatzsteuer-ID: DE147794274





DB ProjektBau GmbH • Rappensstraße 17 • 70191 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
- Planauslage -  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

Vorab Fax: 0711/216-953344

DB ProjektBau GmbH  
Großprojekt Stuttgart 21  
Wendlingen-Ulm  
Rappensstraße 17  
70191 Stuttgart  
www.db.de

Hauptbahnhof Stuttgart  
Jochen Stütting  
Telefon (0711) 93319 420  
Telefax (0711) 93319 492  
jochen.stuetting@dbnetze.com  
Zeichen I.BV-SW-G2 (2) St  
S21WU/PFA 1.2/087/05107

22.07.2009

*Mar 27/07/09*

**Großprojekt Stuttgart 21 – Wendlingen-Ulm  
PFA 1.2 / Bebauungsplan "Stadtbezirk Möhringen - Gewerbegebiet Fasanen-  
hof-Ost (Mö 226)"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir dem Stuttgarter Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 2009 entnehmen, hat die Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen, den Bebauungsplan "Stadtbezirk Möhringen - Gewerbegebiet Fasanen-  
hof-Ost (Mö 226)" aufzustellen.

Als Vertreterin der Vorhabenträgerin DB Netz AG dürfen wir darauf hinweisen, dass mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vom 19.08.2005 - 59160 Pap-PS21-PFA 1.2 (Fildertunnel) - der Bau der Eisenbahnbetriebsanlage "Fildertunnel" unterhalb des nunmehr planbetreffenen Areals planfestgestellt ist.

Aufgrunddessen besteht eine gesetzliche Veränderungssperre nach § 19 AEG. Hiernach dürfen auf den von der Planfeststellung betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme "wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschweringende Veränderungen" nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).

Wir bitten Sie daher, diesen Umstand im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

DB ProjektBau GmbH  
Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm

*J. V. Stütting*  
i.V. Stütting

*I. A. Baser*  
I. A. Baser



DB ProjektBau GmbH  
Zentrale  
Köhlerstr. 2-3/Haus 4  
10963 Berlin

Amtsgericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 82 899  
US-IdNr.: DE 220437158

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Stefan Garber

Geschäftsführer:  
Axel-Björn Hüper  
(Vorsitzender)  
Thomas Hermann  
Dr. Michael Schulz

Kontoverbindung:  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto-Nr.: 152 201 107

Kenntnisnahme.

Der Bebauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern und im Wesentlichen einschränkende Festsetzungen treffen. Daher ist davon auszugehen, dass die Planfeststellung bzw. die Veränderungssperre nicht berührt wird.

# Gasversorgung Süddeutschland GmbH



Gasversorgung Süddeutschland GmbH - Postfach 80 04 09 - 70504 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
70161 Stuttgart

STUTTGART 61		-1
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		-4
Eingang 17. SEP. 2009		-5
bR	zU	WW
bE	zA	-7
		-8

Gasversorgung  
Süddeutschland GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart  
Telefon 0711 7812-0  
Telefax 0711 7812-1411  
www.gvs-erdgas.de  
ritter@gvs-erdgas.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Durchwahl Telefon	Durchwahl Telefax	Datum
61-7.1	18.08.2009	TNp Ri/bö P-26409	-1385	-1456	16.09.2009

**Bebauungsplan Gewerbegebiet „Fasanenhof-Ost“ im Stadtbezirk Möhringen (Mö 226)**  
- frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB  
GVS-eigene überregionale Lichtwellenleiterkabel für Telekommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,



wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 18.08.2009 sowie der beigefügten Anlagen zum oben genannten Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Wie Sie den beigefügten GVS-Plänen entnehmen können, verlaufen durch den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GVS-eigene überregionale Lichtwellenleiterkabel für Telekommunikation.

Zur Ausweisung dieser Kabel in der Örtlichkeit stehen wir Ihnen nach Anfrage gerne zur Verfügung und teilen Ihnen mit, dass wir der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Fasanenhof-Ost“ zustimmen können.

Wir bitten Sie, uns nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine Kopie der rechtskräftigen Unterlagen zu übersenden.

Für Ihre Bemühungen besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
GASVERSORGUNG SÜDDEUTSCHLAND GMBH  
 Brückner  
 Ritter

**Anlagen**  
GVS-Übersichtsplan M 1:25.000  
GVS-Bestandsplan Nr. 636.5.002

Vorsitzender des Aufsichtsrates Hans-Peter Villis Castrop-Rauxel	Geschäftsführung Dott.-Ing. Paolo Conii (Sprecher) Dr.-Ing. Jörg Burkhardt Hans-Günther Meier	Sitz der Gesellschaft Registriergericht Amtsgericht Stuttgart Registernummer HRB 2480 DVGW TSM geprüft	Baden-Württembergische Bank Kto.-Nr. 2 931 115 BLZ 800 50101 IBAN DE21 6005 0101 0002 9311 15 BIC SOLADEST
--	--	---	---

Anmerkung: Von einem Abdruck der Anlagen (Bestandspläne) wird mangels Relevanz für die geänderte Planung abgesehen.

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

# EnBW Regional AG

EnBW Regional AG - Hackstr. 31 - 70190 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart



Hackstr. 31  
70190 Stuttgart  
Telefon 0711 289-0  
Telefax 0711 289-43220  
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB Nr. 20311  
Steuer-Nr. 35001/01075  
Landesbank Baden-Württemberg  
BLZ 400 901 01  
Konto 1366729

Name: Jürgen Schad  
Bereich: Netzplanung - BSSN  
Telefon: 0711 289-4 74 92  
Telefax: 0711 289-4 73 05  
E-Mail: j.schad@enbw.com  
Büro-Zeichen: 61-7.1 H. Hotz  
Büro-Schreibens: 18.08.2009  
Unser Zeichen: BSNN-Sch

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Fasanenhof - Ost" in S-Fasanenhof (Mö 226)  
- frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

10.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 18.08.2009 bedanken wir uns.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Gas-, -Wasser- und Stromanlagen die der örtlichen bzw. überörtlichen Versorgung dienen. Die Anlagen befinden sich sowohl im öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Straßenraum. Die Lage dieser Leitungen sind aus den beiliegenden Planauszügen im Maßstab 1:1500 ersichtlich.

Im Zuge des geplanten Stadtbahnausbaus sind umfangreiche Leitungsverlegungen der EnBW Regional AG geplant.

Umweltrelevante Erkenntnisse sind uns nicht bekannt.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren nach § 4 (2) zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schad

## Anlagen

Aufsichtsrat:  
Christian Buchel  
Vorstand:  
Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)  
Walter Böhrmerle  
Hans-Georg Edlefsen  
Dr. Thomas Gößmann

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Anmerkung: Von einem Abdruck der Anlagen (Bestandspläne Leitungen etc.) wird mangels Relevanz für die geänderte Planung abgesehen.

# Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart



Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und  
Stadterneuerung  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

STUTTGART 61	-1	-2
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	-3	-4
Eingang 18. SEP. 2009	-5	-6
bR zU WV bE	zA	-7 -8

11 Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Jägerstr. 30  
70174 Stuttgart  
Postfach 10 24 44  
70020 Stuttgart  
Telefon +49(0)711.2005-0  
Telefax +49(0)711.2005-354  
info@stuttgart.ihk.de  
www.stuttgart.ihk.de

klaus.knoerle@stuttgart.ihk.de  
Telefon +49(0)711.2005-328  
Telefax +49(0)711.2005-60528  
Aktenzeichen: 1/12/Kno

Stuttgart, 18. September 2009

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost  
im Stadtbezirk Stuttgart Möhringen (Mö 226)  
Ihr Schreiben vom 18.08.2009, Ihr Zeichen 61-7.1**

*18.09.2009*

*18.09.2009*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Übermittlung der Unterlagen, die uns am 20.08.2009 zugegangen sind.

Das Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost ist aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage prädestiniert als Standort für Handwerk, produzierendes Gewerbe, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Ansiedlung von Einzelhandel beschränkt werden. Gegen dieses Vorhaben haben wir keine Bedenken. Dies steht auch im Einklang mit dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Stuttgart. Das Gewerbegebiet ist weder ein integrierter Standort, noch würde weiterer Einzelhandel der Nahversorgung dienen.

Die IHK Region Stuttgart begrüßt deshalb die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten planerischen Ziele.

Dies setzt jedoch voraus, dass im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Stadtteilzentrums „Europaplatz-Fasanen Hof“ die Möglichkeit zur Ansiedlung moderner Verbrauchermärkte geschaffen wird.

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Der zwischenzeitlich (2012) in Kraft getretene Bebauungsplan „Europaplatz/Stadtteilzentrum Fasanen Hof, 2012/2“ ermöglicht im dortigen sonstigen Sondergebiet die Errichtung von Verbrauchermärkten. Diese sind dort auch bereits angesiedelt.

ja



**Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (Fortsetzung)**

Weitere Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben; weitere Anregungen trägt die IHK derzeit nicht vor. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen jedoch dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Abteilung Industrie und Verkehr  
Im Auftrag



Klaus Knörle  
Referatsleiter

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich

-

Innenministerium Baden-Württemberg, obere Luftfahrtbehörde



Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
70161 Stuttgart

Datum 25.08.2009  
Name Gabriele Wahl  
Durchwahl 0711 231-5755  
Aktenzeichen 7-3847.3-5-S-St.Stuttg./168  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Flughafen Stuttgart  
Postfach 23 04 61  
70624 Stuttgart

STUTTGART 61 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	-1	-2
Eingang 31. AUG. 2009	-3	-4
	-5	-6
bR zU WW bE zA	-7	-8

*u*  
*31.08.2009*  
*Mar 31/08/09*

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost im Stadtbezirk Stuttgart Möhringen (Mö 226)**  
– Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.08.2009, Ihr Zeichen: 61-7.1

Anlagen

1 (Lageplanausschnitt - Bauhöhenfestlegung gem. § 13 LuftVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Innenministerium als oberste Luftfahrtbehörde des Landes nimmt zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost im Stadtbezirk Stuttgart Möhringen wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Stuttgart. Die Bezugshöhen des Bauschutzbereiches gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) liegen in diesem Bereich bei ca. 405 m ü. NN im Süden bis ca. 440 m ü. NN im Norden des Bebauungsplangebietes. Sofern die Bezugshöhen des Bauschutzbereiches durch Bauvorhaben, Bäume, Masten o.ä. überschritten wird, ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 12 LuftVG, bzw. eine luftrechtliche Genehmigung nach § 15

Das Schreiben des Innenministeriums wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern und im Wesentlichen einschränkende Festsetzungen treffen. Daher ist davon auszugehen, dass luftverkehrsrechtliche bzw. fluglärmmrechtliche Belange nicht mehr berührt werden und die in dem Schreiben gemachten Ausführungen in Bezug auf die Planung sich erledigt haben.

## Innenministerium Baden-Württemberg (Fortsetzung)

- 2 -

LuftVG erforderlich. Dies ist insbesondere auch bei der Aufstellung von Bau- und Mobilkränen sowie Betonpumpen und anderem Hebezeug zu beachten.

Eine Teilfläche des Bebauungsplangebietes liegt in einem Bereich, in dem eine Bauhöhenfestlegung gem. § 13 LuftVG von 30,00 m über Grund festgesetzt wurde. Bauvorhaben in diesem Bereich können bis zu der Höhe von 30,00 m über Grund ohne luftrechtliche Zustimmung genehmigt werden. Die Fläche der Bauhöhenfestlegung ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt blau schraffiert dargestellt.

Zur luftrechtlichen Beurteilung sind Angaben der maximalen Höhen der Vorhaben im Bebauungsplangebiet (OK Gebäude, technische Aufbauten, Antennen, Schornsteine o.ä.) in m über NN erforderlich.

Das gesamte Bebauungsplangebiet liegt im Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (u.a. im Schutzbereich der Radaranlage auf der Weidacher Höhe) und unterliegt somit den Bestimmungen von § 18a LuftVG. Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. In Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG muss u.a. bei der Zulassung von Bebauungsplänen, Einzelbauvorhaben oder sonstigen Anlagen mit Auflagen für die Bauherren gerechnet werden. Die Eigentümer und andere Berechtigte haben auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zu dulden, dass Bauwerke, die den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen stören, in einer Weise verändert werden, dass Störungen unterbleiben. Dabei ist die Umsetzung der Forderung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, wie z.B. entsprechende bauliche Veränderungen, ggf. mittels eines radartechnischen Gutachtens nachzuweisen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Stuttgart. (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches vom 21.11.1975, BGBl. I S. 2891).

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen (Fluglärmgesetz) vom 1. Juni 2007 trat am 07. Juni 2007 in Kraft (BGBl. I S. 986) und löst das bis dahin gültige alte Fluglärmgesetz von 1971 ab. Das neue Fluglärmgesetz beinhaltet die Einrichtung eines Lärmschutzbereiches um einen Flugplatz mit zwei Tag- und einer Nachtschutzzone mit neuen, niedrigen Lärmpegelwer-

Siehe oben.

## Innenministerium Baden-Württemberg (Fortsetzung)

- 3 -

ten. Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Der Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Stuttgart ist spätestens bis zum Ende des Jahres 2009 neu festzusetzen. Wir bitten, dies bei dem Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Das Plangebiet unterliegt einem fluglärmbedingten Dauerschallpegel von bis zu ca. 57 dB(A) nach Maßgabe der DIN 45643 (vgl. GABl. v. 30.9.1993, S. 1042) im südlichen Teil. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 (65 dB(A) für Gewerbegebiete) werden damit nicht überschritten. Wir bitten jedoch trotzdem im Textteil zum Bebauungsplan auf Fluglärm hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Wahl

## Anlage



Siehe oben.

**Regierungspräsidium Freiburg  
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Graf-Eberhard-Bau  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

Freiburg i. Br., 09.10.09  
Durchwahl (0761) 208-3046  
Name: Dr. Georg Seufert  
Aktienzeichen: 2511 // 09-07982

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften für das "Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost" im Stadtbezirk Möhringen (Mö 226) der Landeshauptstadt Stuttgart  
(TK 25: 7220 Stuttgart-Südwest, 7221 Stuttgart-Südost)**

Ihr Schreiben Az. 61-7.1 vom 18.08.2009

Anhörungsfrist 18.09.2009

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

Der Bebauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern und im Wesentlichen einschränkende Festsetzungen treffen. Daher ist davon auszugehen, dass die geotechnischen Belange nicht mehr von der Planung berührt werden.

Ansonsten wird das Schreiben zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Im Plangebiet steht unter lokalen Auffüllungen und setzungsempfindlichem Verwitterungston eine Wechselfolge von unterschiedlich festen und harten Ton-, Kalk- und Sandsteinbänken des Unterjuras (Arietenkalk-, Angulatensandstein- und Psilonotenton-Formation) an. Die Lockergesteine nahe der Geländeoberfläche quellen und schrumpfen in Abhängigkeit von der jahreszeitlich wechselnden Durchfeuchtung. Schichtwasserzutritte aus klüftigen Hartgesteinsbänken sind möglich.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung wird ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe**

Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Grundwasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

**Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Im Entwurf gezeichnet

Dr. Georg Seufert

Siehe oben.

**Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
70161 Stuttgart

Datum 07.09.2009  
Name Silke Mürdter  
Durchwahl 0711 904-12109  
Aktenzeichen 21-2434.2 / Stuttgart  
(Bitte bei Antwort angeben)

*Ref. 21*

**Bebauungsplan "Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost", Mö 226, Stuttgart-Möhringen**  
- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.08.2009, Ihr Zeichen: 61-7.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu o.g. Planung folgendermaßen Stellung:

**Denkmalpflege**

Zur obigen Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch, einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in den Bebauungsplan einzufügen.

**Raumordnung**

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten wird der geplante Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Gewerbegebiet begrüßt. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst im weiteren Verfahren abgegeben werden. Um Beteiligung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Mürdter

Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190  
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

# Südwestrundfunk



STUTTGART	61	-1	-2			
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		-3	-4			
Eingang 17. SEP. 2009		-5	-6			
bR	zU	WV	bE	zA	-7	-8

SÜDWESTRUNDFUNK · 70150 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Herrn Hotz  
70161 Stuttgart

## SÜDWESTRUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Radio · Fernsehen · Internet

Frequenzmanagement  
Dr. Jost Wendler

Postadresse 70150 Stuttgart  
Hausadresse Neckarstr. 230  
70190 Stuttgart

Tel. Zentrale 0711/929-0  
Durchw. 0711/929-3516  
Fax 0711/929-2069

Internet www.SWR.de  
E-Mail Jost.Wendler@swr.de

15. September 2009

**Bebauungsplan Gewerbegebiet Fasanenhof, Stuttgart Möhringen**  
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Hotz,

wir haben die Planunterlagen geprüft. Über das ausgewiesene Plangebiet verläuft eine vom SWR betriebene Richtfunkstrecke (ca. 150 m ü.G.).

Der vertikale Abstand ist jedoch ausreichend, daher ergeben sich aus unserer Sicht den Richtfunk betreffend keine Vorgaben für die weitere Planung.

Im Hinblick auf Verkleidungsmaterialien und Gebäudeausmaße weisen wir darauf hin, dass der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch bauliche Veränderungen gestört werden kann. Insbesondere großflächige reflektierende Strukturen wie z.B. metallische Fassadenverkleidungen sind potentiell geeignet, Störungen des Rundfunkempfangs zu verursachen. Für den Fall von Abschattungen durch Hochbauten können die Bauherren beispielsweise zu Maßnahmen verpflichtet werden, die den betroffenen Rundfunkteilnehmern wieder einen ungestörten Empfang ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jost Wendler

*Handwritten notes:*  
u  
17.09.  
nach 18/09/09

Der Bebauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern und im Wesentlichen einschränkende Festsetzungen treffen. Daher ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Belange des SWR nicht mehr von der Planung berührt werden.

-



# Deutsche Telekom



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung u. Stadterneuerung  
70161 Stuttgart

STUTTGART	61	-1	-2
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		-3	-4
Eingang 10. SEP. 2009			
-5	-6		
bR	zU	WV	bE
		zA	-7
			-8

*Fyl*

*Man 10/09/09*

Ihre Referenzen 61-7.1  
Ihr Ansprechpartner PTI 22/PB1-7  
Durchwahl +49 711 270-36111  
Datum 07. September 2009  
Betrifft Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost“ (Mö 226) in Stgt.-Möhringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben Sie uns nach § 4 (1) BauGB eine Mehrfertigung des o. g. Bebauungsplans übersandt.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In wie weit diese betroffen sind, können wir erst beurteilen, wenn uns ein detailliertes Planungskonzept vorliegt.

Zur Versorgung des Planbereichs ist evtl. eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Wir bitten Sie daher, uns über Beginn und Ablauf von Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 12 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest  
PTI 22 Stuttgart, PB 1  
Postfach 50 20 20  
70369 Stuttgart

oder Telefon (0711)270-36212, Fax (0711)270-36125.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Hartmut Munkel

i. A.

Michael Ostertag

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

# Verband Region Stuttgart

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und  
Stadterneuerung, Abt. 61-7.1  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

STUTTGART 61	-1	-2
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	-3	-4
Eingang 17. SEP. 2009	-5	-6
bR zU WV bE	ZA	-7 -8

  
**Verband Region  
Stuttgart**  
Körperschaft  
des öffentlichen Recht

Stuttgart, den 15. September 2009  
Ansprechpartner/in: Herr Streule 41  
0711 / 2 27 59-  
E-Mail: streule@region-stuttgart.org  
Aktenzeichen 45.1/329.2009/Str/wg  
329 Stgt Fasanenhof

Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zum  
Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Fasanenhof - Ost“,  
im Stadtbezirk Stuttgart – Möhringen (M6 226),  
gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Änderung)  
Ihr Schreiben vom 18.8.2009, Az.: 61-7.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung von der Aufstellung des Bebauungspla-  
nes „Gewerbegebiet Fasanenhof - Ost“.

Dazu geben wir Ihnen den folgenden Vorbescheid:

Aus regionalplanerischer Sicht wird diese Bebauungsplanänderung unterstützt, mit  
der die planerischen Zielsetzungen des fortgeschriebenen Konzeptes „Einzelhandel  
und Zentren“ umgesetzt und planungsrechtlich gesichert werden sollen. Dabei soll  
insbesondere das neue Stadtteilzentrum am Europaplatz als Versorgungsschwer-  
punkt für den Wohnstandort „Fasanenhof“ revitalisiert und gestärkt und eine weitere  
Verfestigung des Gewerbegebietes „Fasanenhof – Ost“ als Einzelhandelsschwer-  
punkt unterbunden werden.

Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, werden wir dem Planungs-  
ausschuss des Verbandes Region Stuttgart einen Vorschlag zum Beschluss der  
offiziellen regionalplanerischen Stellungnahme vorlegen.

Mit freundlichem Gruß

  
Streule

Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart  
  
Hauptbahnhof (5 Min.)  
Telefon 0711 / 2 27 59-0  
Telefax 0711 / 2 27 59-70

E-Mail/Internet:  
info@region-stuttgart.org  
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:  
Thomas S. Eopp MdL  
Regionaldirektorin:  
Jeannette Wopperer

Bankverbindung:  
Landesbank  
Baden-Württemberg  
Bankleitzahl: 600 501 01  
Kontonummer: 2 199 706

IBAN:  
DE 28 6005 0101 0002 1997 C  
BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE

*M*  
*17.09.09*  
*Mar*  
*18/09/09*

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

# Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart

STUTTGART 61		-1	-2			
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung		-3	-4			
Eingang 24. SEP. 2009		-5	-6			
bR	zU	WV	bE	zA	-7	-8



Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)  
Rotebühlstraße 121 · 70178 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und  
Stadterneuerung  
70161 Stuttgart

Frank Bodenhöfer  
Abteilung Planung  
Telefon 0711 6606-2230  
Telefax 0711 6606-2200  
Bodenhoefer@vvs.de  
Haltestelle Schwabstraße

Unser Zeichen: bdh 2531  
Ihr Zeichen: 61-7.1  
Ihre Nachricht vom: 18. August 2009

18. September 2009

## Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen (Mö 226) - frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Bauungsplan haben wir keine Einwände.

Wir gehen davon aus, dass die Verlängerung der Stadtbahnlinie U6 in das Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost, die dadurch neu entstehenden Stadtbahn-Haltestellen „Eichwiesenring“ und „Schelmenwasen“ sowie die geplante Fortführung der Trasse zur Messe Stuttgart am Flughafen im Bauungsplan berücksichtigt und dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Bodenhöfer

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

Der Bauungsplan soll nunmehr lediglich die Art der baulichen Nutzung hinsichtlich Einzelhandel ändern. Eine Berücksichtigung der Verlängerung der U6 in das Gewerbegebiet Fasanen Hof-Ost bzw. zum Flughafen erübrigt sich daher.

-  
-

Verkehrs- und Tarifverbund  
Stuttgart GmbH (VVS)  
Rotebühlstraße 121  
70178 Stuttgart

Telefon 0711 6606-0  
Telefax 0711 6606-2400  
www.vvs.de  
kontakt@vvs.de

Sitz der Gesellschaft:  
Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 7357

Vorsitzender  
des Aufsichtsrates:  
Oberbürgermeister  
Dr. Wolfgang Schuster

Geschäftsführer:  
Thomas Hechenberger  
Horst Stammier

# Zweckverband Landeswasserversorgung



Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Herrn Hotz  
Eberhardstraße 10  
70173 Stuttgart

STUTTGART  
AMT FÜR STADTPLANUNG  
UND STADTERNEUERUNG  
61-7  
EING. 26. AUG. 2009

STUTTGART 61  
Amt für Stadtplanung  
und Stadterneuerung  
Eingang 26. AUG. 2009

-1	-2					
-3	-4					
-5	-6					
bR	zU	WV	bE	ZA	-7	-8

*u. 26.08.2009*  
*Ma 26.08.09*

Datum 25.08.2009  
Telefon 0711 2175-1230 / fuchs.c@lw-online.de  
Unser Zeichen K2/6811/Claudia Fuchs

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften**  
**Gewerbegebiet Fasanenhof-Ost im Stadtbezirk Stuttgart Möhringen (Mö 226)**  
Ihr Aktenzeichen 61-7.1 / Ihr Schreiben vom 18.08.2009

Sehr geehrter Herr Hotz,

im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans befinden sich keine Betriebsanlagen der Landeswasserversorgung.

Andere, insbesondere kommunale Versorgungsleitungen sind bei der Stadtverwaltung bzw. bei den entsprechenden Trägern zu erheben.

Die übersandten Unterlagen geben wir anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

*Claudia Fuchs*  
Claudia Fuchs

Anlage



Postfach 10 55 52  
70048 Stuttgart  
Schützenstraße 4  
70182 Stuttgart

Telefon 0711 2175-0  
Fax 0711 2175-1202  
lw@lw-online.de  
www.lw-online.de

Landesbank BW  
Konto 22 55 808  
BLZ 600 501 01

HRA 12906  
Amtsgericht Stuttgart

Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart  
Technischer Geschäftsführer: Dr.-Ing. Frieder Haak, Kaufmännischer Geschäftsführer: Wolfgang Eisele

Kenntnisnahme. Keine Stellungnahme erforderlich.

-

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände/Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht:

- Gesundheitsamt
- Handwerkskammer Region Stuttgart